

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Zollansatz auf gemahlener Knochenkohle.

(Vom 18. Januar 1878.)

Tit. I

Nach Mitgabe des bis anher in Kraft bestehenden Zolltarifs, Kategorie VII. 3, war die gemahlene Knochenkohle — Beinschwarz — mit einem Einfuhrzolle von Fr. 3 per 100 Kilogramm belegt.

Der Preis dieses Artikels schwankt, je nach Qualität, zwischen Fr. 14 und Fr. 25 per 100 Kilogramm. Es steht somit jener Zollansatz, welcher 12⁰/₁₀₀ bis 21⁰/₁₀₀ des Werthes ausmacht, diesem gegenüber nicht im Verhältniß, besonders da die gemahlene Knochenkohle in ausgedehntem Maße als Hilfsstoff bei verschiedenen Industrien, wie z. B. Wichse- und Superphosphat- (Dünger-) Bereitung, Verwendung findet.

Mit Rücksicht auf den Werth und die Verwendung fraglicher Waare, sowie auf mehrfach dem Zolldepartement zugegangene diesfällige Reklamationen, hat der Bundesrath sich unterm 22. Dezember 1877 veranlaßt gesehen, den Zollansatz für gemahlene Knochenkohle — Beinschwarz, Spodium — auf 30 Rp. per 100 Kilogramm herabzusetzen.

Nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre beträgt die Einfuhr von Beinschwarz in die Schweiz 95,800 Kilogramm, mit einem Zollbetrage von Fr. 2874. Die Herabsetzung auf 30 Rp. wird dem-

nach eine mythmaßliche Mindereinnahme von ca. Fr. 2587 zur Folge haben; dagegen ist anzunehmen, daß die Einfuhr dieses Stoffes, bei einem zu seinem Werthe in billigerem Verhältnisse stehenden Zolle, sich steigern werde.

In Gemäßheit des Artikels 34 des Bundesgesetzes über das Zollwesen (Amtl. Sammlung Bd. II, S. 535) beehren wir uns, Ihnen von vorstehender Verfügung Kenntniß zu geben, mit dem Antrage, die h. Bundesversammlung wolle derselben ihre Genehmigung ertheilen.

Wir versichern Sie, Tit., neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Januar 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Zollansatz auf gemahlener Knochenkohle. (Vom 18. Januar 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1878
Date	
Data	
Seite	111-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 838

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.